

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 217/70

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Dora H [REDACTED],

[REDACTED] F [REDACTED] Avenue, B [REDACTED], [REDACTED] /USA.,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B e y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,

München 22, Alexandrastraße 5,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 12. März 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat das im November 1963 eingegangene Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist des § 189 Abs. 1 ZPO und den gleichseitig erhobenen Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit abgelehnt, weil bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung ein Wiedereinsetzungsgrund nicht glaubhaft gemacht worden sei. Diese

- 3 -

dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung wirkt keine Rechts-
frage auf und weicht auch nicht von der Rechtsprechung des
Bundesgerichtshofs zu § 189 Abs. 3 Satz 1 StGB (zuletzt
Rw 1973, 96) ab.

Mal

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 72a ff. UrbG geschützt.

Rechts

48



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



JLaw – für Android



JLaw – für iOS